

Als Sektionschef I. Klasse bei der Telegraphen- und Telephonabteilung der Generaldirektion der Post-, Telegraphen- und Telephonverwaltung wird gewählt: Herr Werner Trechsel, von Bern und Burgdorf, bisher Inspektor für Fernkabelanlagen.

Dem Kanton Wallis wird für Verbauungs- und Aufforstungsarbeiten in „Ob den Wengen“, Gemeinde Täsch, ein Bundesbeitrag bewilligt.

249

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Zollämter, die für die Ausfuhr von Uhren und Uhrwerken nach den Vereinigten Staaten von Amerika geöffnet sind.

Gestützt auf Art. 4 des Bundesratsbeschlusses vom 25. April 1936 wird verfügt, dass für die Ausfuhr von Uhren und Uhrwerken nach den Vereinigten Staaten von Amerika mit Ausfuhrbewilligung („Export-Permit“) der schweizerischen Uhrenkammer in La Chaux-de-Fonds nur die Zollämter in **Basel, Biel, La Chaux-de-Fonds** und **Genf** geöffnet sind.

Laut Mitteilung der amerikanischen Behörden ist ein „Export-Permit“ nicht nur für Sendungen von Uhren und Uhrwerken nach den Vereinigten Staaten von Amerika, sondern auch für solche mit Bestimmung nach Alaska, den Hawaii-Inseln und nach Portorico erforderlich.

Bern, den 20. Februar 1937. **Eidgenössische Oberzolldirektion.**

249

Vollzug des Berufsbildungsgesetzes.

Das vom Verband der schweizerischen Karosserie-Industrie eingereichte **Reglement über die Durchführung von Meisterprüfungen im Karosseriespenglergewerbe**, vom 14. November 1936, ist, nachdem die im Bundesblatt vom 30. Dezember 1936 angesetzte Einsprachefrist am 30. Januar 1937 unbenutzt abgelaufen war, vom eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement am 17. Februar 1937 genehmigt worden.

Gemäss Art. 39 der Verordnung I zum Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung wird hievon Kenntnis gegeben.

Bern, den 19. Februar 1937.

249

Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit.

Vollzug des Berufsbildungsgesetzes.

Die Schweizerische Kommission für Versicherungsfachprüfungen
als Vertreterin

der Schweizerischen Feuerversicherungs-Vereinigung,
des Schweizerischen Transportversicherungs-Vereins,
des Schweizerischen Zentralverbandes der Generalagenten aller Versicherungsbranchen,
des Schweizerischen Verbandes der Versicherungs-Inspektoren und -Agenten
und in Verbindung mit

dem Schweizerischen Kaufmännischen Verein,

beabsichtigt, gestützt auf Art. 42 bis 49 des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung,

Diplomprüfungen für Versicherungsbeamte

einzuführen und hat zu diesem Zwecke den Entwurf eines Prüfungsreglementes eingereicht. Interessenten können diesen Entwurf bei der unterzeichneten Amtsstelle beziehen, an die auch allfällige Einsprachen bis zum 24. März 1937 zu richten sind.

Bern, den 19. Februar 1937.

249

Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit.

Verbot der Eröffnung und Erweiterung von Warenhäusern, Kaufhäusern, Einheitspreisgeschäften und Filialgeschäften.

Der Schweizerische Gewerbeverband,

im Einverständnis mit den Gewerbeverbänden der Kantone Zürich, Thurgau, Aargau, St. Gallen, Glarus und dem Verband Schaffhauser Gewerbevereine

einerseits, und

der Firma **W. Simon** in Zürich

andererseits

haben sich durch Vertrag vom 10. Februar 1937 über die Eröffnung und Erweiterung von Filialgeschäften durch die Firma W. Simon in Zürich verständigt.

Die Firma W. Simon hat auf Grund dieses Vertrages und gestützt auf Art. 6 des Bundesbeschlusses vom 27. September 1935 über das Verbot der Eröffnung und Erweiterung von Warenhäusern, Kaufhäusern, Einheitspreisgeschäften und Filialgeschäften beim eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement ein Gesuch um Befreiung von Art. 3 dieses Bundesbeschlusses eingereicht.

Gemäss Art. 2 der Vollziehungsverordnung vom 8. Oktober 1935 wird die Einreichung dieses Gesuches hiemit bekanntgegeben. Die Einsprachefrist beträgt 30 Tage. Interessenten sind berechtigt, während dieser Frist Einsicht in die beim Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit aufliegenden Akten zu nehmen. Allfällige Einsprachen sind schriftlich bei diesem Amte einzureichen.

Bern, den 17. Februar 1937.

249

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement.

Verzeichnis der von der Abteilung für passiven Luftschutz geprüften Stoffe und Spezial-Verdunkelungspapiere.

Firma:	Zeichen: LS + DA	Artikel:	Adresse:
Hausammann & Co.	343	Stoff	Winterthur
Sandreuter & Co.	344, 345, 346	Stoffe	Basel
Berlinger & Co.	347, 356	Stoffe	Ganterswil
Wirth & Cie. A. G.	348, 349	Stoffe	Siebnen
Sportex A. G.	350	Wolldecke	Zürich
S. & W. Wyler	351	Stoff	Aarau
A. G. Spörri & Cie.	352	Stoff	Wald (Zürich)
H. Zweifel A. G.	353	Stoff	Sirnach
Ernst Gujer	354, 355	Stoffe	Waldstatt
W. Wirz-Wirz A. G.	357	Stoff	Basel
Rud. Brenner & Cie.	358, 359, 360, 361, 362, 363	Stoffe	Basel

Diese Stoffe müssen am Rand mindestens von Meter zu Meter den amtlichen Prüfstempel tragen:



Bern, den 22. Februar 1937.

249

Abteilung für passiven Luftschutz.

Nachtrag zum Verzeichnis*)

der

Geldinstitute und Genossenschaften, die gemäss Art. 885 ZGB und Verordnung vom 30. Oktober 1917 betreffend die Viehverpfändung befugt sind, im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft als Pfandgläubiger Viehveranschreibungsverträge abzuschliessen:

Neue Ermächtigungen:

Kanton Graubünden.

5. Darlehenskasse Ausser-Heinzenberg, in Sarn.
6. Darlehenskasse Ponte-Campovasto-Madulein, in Ponte.

Kanton Genf.

5. Caisse de crédit mutuel de la Paroisse catholique romaine de Meinier.

Bern, den 17. Februar 1937.

249

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement.

*) Siehe Bundesbl. 1918, III, 494 ff.

Wettbewerb- und Stellenausschreibungen, sowie Anzeigen.

Ausschreibung von Bauarbeiten.

Telephongebäude Zürich-Selnau.

Über die Schreiner- und Schlosserarbeiten, das Liefern und Versetzen von Wand- und Bodenplatten, das Erstellen von Lino-Unterlagsböden und die Montage der elektrischen Installationen für die Erweiterung des Telephongebäudes an der Dianastrasse in Zürich-Selnau wird Konkurrenz eröffnet.

Pläne, Bedingungen und Angebotformulare liegen je vormittags von 8 bis 11 Uhr im Telephongebäude Zürich-Selnau, Eingang Stockerstrasse, zur Einsicht auf.

Übernahmsofferten sind verschlossen mit der Aufschrift: „Angebot für Telephongebäude Selnau“ bis und mit dem 3. März 1937 franko einzureichen an die

248

Bern, den 12. Februar 1937.

Direktion der eidg. Bauten.

(2.)

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1937
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	08
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.02.1937
Date	
Data	
Seite	504-507
Page	
Pagina	
Ref. No	10 033 206

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.